

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
FRAKTION IM GEMEINDERAT  
DER STADT RAVENSBURG**

Manfred Lucha Vorsitzender  
Ulla Hilpert stv. Vorsitzende  
Thomas Holm stv. Vorsitzender und Fraktionsgeschäftsführer  
Ingrid Brobeil-Wolber  
Dr. Brigitte Heiter-Metzger  
Jürgen Bretzinger

c/o Welfenstr.3  
88212 Ravensburg  
0751/23429  
0170/8553308  
[m.lucha@gpz-fn.de](mailto:m.lucha@gpz-fn.de)

Ravensburg, 20.02.2009

Herrn Oberbürgermeister Vogler  
Per E-Mail

Betr.: Unser Antrag auf ein gentechnikfreies Ravensburg

Sehr geehrte Herr Oberbürgermeister Vogler,

vor 14 Monaten bereits hatten wir einen Antrag gestellt die Gemarkung der Stadt Ravensburg zur gentechnikfreien Zone zu erklären.

Sie selbst fanden beim Vortrag des berühmtesten Kritikers der Agrogentechnik, Percy Schmeiser scheinbar klare Worte.

Auf unser Nachfragen hin erklärten Sie, Sie hätten Abklärungsbedarf mit dem Kompetenzzentrum Obstbau in Bavendorf.

Ich gehe davon aus, Sie meinen den CDU-Stadtrat Dr. Büchele, der schon als Redenschreiber der gescheiterten Landwirtschaftsministerin Staiblin als Fürsprecher einer agro-industriellen Landwirtschaft galt und auch jetzt noch als Vertreter einer großtechnologien Landwirtschaft auftritt.

Das Engagement des Kompetenzzentrums Obstbau als Versuchsanstalt für den agrochemischen Pflanzenschutz ist hinlänglich bekannt.

Wieso also ist eine Nachfrage bei Dr. Büchele erforderlich, obwohl eine Mehrheit im Gemeinderat für die Errichtung einer gentechnikfreien Gemarkung Ravensburg erkennbar ist und dies auch erforderlich ist um der ökologisch produzierenden Landwirtschaft eine Zukunft zu sichern?!

Wir erwarten nun in Bälde die Abstimmung zum Thema.

Mit freundlichen Grüßen

M.Lucha



STADT RAVENSBURG

- Vermögenshaushalt
- Verwaltungshaushalt
- Finanzplan

Antrag zum Haushalt Jahreszahl

Stadtrat L. U. da

Fraktion Bündnis 90/Grüne Datum: 30.11.08

Haushaltsstelle:  
nach Ziffern: 0245

Textbezeichnung: Umweltschutz

Betrag	Mehr	<u>          /          </u>	€
	Weniger	<u>          /          </u>	€

Stichwort Genetisch verändertes Ravensburg

Kurzbegründung Antrag bereits vor 2 Jahren gestellt.

evtl. Deckungsvorschlag

[Handwritten Signature]

Unterschrift

STADT RAVENSBURG

Vermögenshaushalt  
 Verwaltungshaushalt  
 Finanzplan

Antrag zum Haushalt 2007

Stadtrat

Fraktion

Bü 90 / Grüne

Datum:

2.17.06

Haushaltsstelle:

nach Ziffern:

Textbezeichnung:

0245

Lokale Agenda / Umweltschutz

Betrag

Mehr

2000,-

€

Weniger

€

Stichwort

Ravensburg erklärt sich zur gen. Wirtschaftsfreien Zone

Kurzbegründung

siehe Vorschlag eines Beschlusses

evtl. Deckungsvorschlag

✓ lokal

J. Luda

Unterschrift

Gemeinde/Kreistag XYZ

inhaltlicher Vorschlag  
als Diskussionsgrundlage

### **Gemeinde, Landkreis, kreisfreie Stadt schützen gentechnikfreie Produktion**

Das EU-Parlament und der EU-Ministerrat haben im Sommer 2003 neue Rahmenbedingungen für die Agro-Gentechnik verabschiedet. Dabei wurden neue Verordnungen zur Zulassung, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln verabschiedet. Damit wurden u. a. auch neue und strengere Schwellenwerte für die Zulassung und Kennzeichnungspflicht von Lebens- und Futtermitteln festgelegt.

In Brüssel steht noch die Festsetzung der Schwellenwerte für den Saatgutbereich aus. Es geht darum, ab welchem Verunreinigungsgrad mit gentechnisch veränderten Organismen Saatgut als „gentechnisch verändert“ gekennzeichnet werden muss. Notwendig ist auch, dass die EU-Kommission europaweit verbindliche Regeln für die sogenannte „Koexistenz“ festlegt, d. h. Haftungsregelungen und Vorschriften, wie und mit welchen Vorsichtsmaßnahmen die gentechnikfreie Produktion geschützt werden kann.

Trotz dieser noch offenen Fragen auf EU-Ebene ist klar, dass die EU-Kommission die Verfahren für die Zulassung von weiteren gentechnisch veränderten Produkten – ob für den Import, als Lebens- oder Futtermittel oder für den kommerziellen Anbau – weiter vorantreibt.

Aus den bisherigen Erfahrungen in den USA, Kanada und GB verdichten sich die Anzeichen für Probleme beim Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen: Auskreuzungen, besonders bei Raps; Gefährdung der gentechnikfreien Produktion von Bio-betrieben; mangelnde Wirksamkeit und keine Reduktion – wie versprochen - von Pestiziden; mangelnde Wirtschaftlichkeit; steigende Abhängigkeiten der Landwirte von wenigen Saatgut- und Pestizidanbietern; hohe Folgekosten für Landwirte und Gesellschaft durch hohen Überwachungsaufwand; ungeklärte Risiken in den Bereichen Umwelt und Gesundheit.

Hinzu kommt, dass die große Mehrheit der Verbraucher und Landwirte in Europa kein Gen-Food will. Gentechnisch veränderte Lebensmittel sind derzeit in der Lebensmittelverarbeitung und beim Handel nicht absetzbar. Um den großen Markt für gentechnikfreie Lebensmittel nicht zu stören, ist deshalb besondere Sorgfalt zum Schutz der bislang gentechnikfrei produzierenden Landwirtschaft in Deutschland nötig.

Mit dem Entwurf zur Novellierung des Gentechnikgesetzes hat Bundesverbraucherministerin Künast für Deutschland als erstes EU-Land klare Regelungen zur Koexistenz und damit zum Schutz der gentechnikfreien Produktion und Haftung vorgelegt. Der Gesetzentwurf wurde am 11.2.2004 vom Kabinett verabschiedet. Er enthält Regelungen zu Haftung, Monitoring, Standortregister, Schutz ökologisch sensibler Gebiete und zur Praxis des Anbaus gentechnisch veränderter Organismen (gute fachliche Praxis). Mit einem weiteren so genannten „Vorschalt-Gesetz“ soll dafür gesorgt werden, dass ein Verstöße gegen die EU-Kennzeichnungsregelungen, die ab April in Kraft treten, mit angemessenen Strafen versehen werden.

Der Gemeinderat/Kreistag stellt fest:

1. ungeachtet der unterschiedlichen Einschätzungen der Chancen der Agro Gentechnik verpflichtet sich die Gemeinde, die Ziele der Wahl- und Entscheidungsfreiheit für die VerbraucherInnen, Landwirte und Lebensmittelwirtschaft bzgl. des Einsatzes gentechnisch veränderter Organismen zu wahren,
2. dem Gemeinderat/Kreistag ist bewusst, dass mit dem Ziel der Koexistenz der EU die Verpflichtung verbunden ist, die Auswirkungen des Anbaus gentechnisch veränderter Organismen auf Umwelt, Artenvielfalt und Menschen sorgfältig kontinuierlich zu untersuchen und im Fall negativer Bewertungen zu stoppen,
3. dass als Voraussetzung zur Sicherung der Wahlfreiheit die gentechnikfreie Produktion und insbesondere die Reinheit des Saatgutes durch geeigneten Maßnahmen zu schützen ist,
4. dass ein gesellschaftlicher Dialog und eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit bezüglich des Einsatzes der Agro-Gentechnik notwendig ist und von der Gemeinde gefördert werden soll.

Der Gemeinderat/Kreistag möge beschließen:

1. umgehend öffentliche Dialogveranstaltungen zu initiieren sowie Gespräche mit den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, Anbauverbänden sowie der Agrarwirtschaft aufzunehmen mit dem Ziel, gemeinsam einen Maßnahmenkatalog zu entwickeln, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von gentechnisch veränderten Organismen in anderen Produkten zu verhindern.
2. zu prüfen, ob in der Gemeinde/dem Kreis der Verzicht auf den Anbau von bestimmten gentechnisch veränderten Kulturpflanzen die effektivste und kostengünstigste Maßnahme zur Gewährleistung der Koexistenz ist.
3. den Verzicht auf den Einsatz gentechnisch veränderter Organismen in der hiesigen Landwirtschaft insbesondere über das Instrument der freiwilligen Selbstverpflichtung durch die im Kreis/der Gemeinde tätigen Landwirte und Mitglieder der Bauernverbände zu unterstützen.
4. dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen durch gentechnisch veränderte Organismen sowohl für Importware als auch für heimische Produkte durch effiziente Kontrollen festgestellt werden können; die entsprechenden Mittel dafür müssen bereitgestellt werden.
5. für Gemeinschaftsverpflegungen und Kantinen im Verantwortungsbereich der Gemeinde/des Kreises sicherzustellen, dass gentechnikfreie Lebensmittel angeboten werden. Vor eventueller Einführung gentechnisch veränderter Lebensmittel sind die Nutzer der Einrichtung zu befragen bzw. bei Verpflegung von Kindern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen.
6. im Rahmen von Pachtverträgen über landwirtschaftliche Flächen der Gemeinde/des Kreises den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen bis auf weiteres auszuschließen.

7. einen Bericht vorzulegen, mit welchen Maßnahmen in ... die Einhaltung der Kennzeichnungsbestimmungen für gentechnisch veränderte Lebensmittel sichergestellt wird. Dabei sind die personellen und sachlichen Aufwendungen auf Kreis-/Gemeindeebene, sowie die Kontrolldichte und Kontrollverfahren anzugeben.
8. keine Bestrebungen für einen Erprobungsanbau von gentechnisch manipulierten Organismen in der Gemeinde zu unterstützen, solange das Gentechnikgesetz und die zugehörigen Verordnungen nicht verabschiedet sind.
9. Bericht über geplante, kommerziell ausgerichtete Erprobungsanbauprojekte gentechnisch veränderter Organismen in der Gemeinde zu erstatten.

Ort, Datum

Unterzeichner

Begründung:

Aufbauend auf den EU-rechtlichen Anforderungen sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, einen gesetzlichen Rahmen für die Freisetzung und Anwendung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) zu schaffen und hierbei auch die damit einhergehenden Fragen wie Vorsorgepflicht, Koexistenz und Haftung zu regeln. Derzeit finden hierzu im Bundesrat Beratungen über die federführend vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vorgelegte Novelle des Gentechnikgesetzes statt.

Zur Umsetzung sind die Gemeinden aufgefordert, die Ziele der Gesetzesnovelle

- Schutz der gentechnikfreien Lebens- und Futtermittelproduktion
- Sicherung der Wahlfreiheit für Verbraucher, Landwirte und Lebensmittelproduzenten
- maximale Transparenz

durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Darüber hinaus ist es ein wesentlicher Wettbewerbsvorteil der Landwirtschaft in der Gemeinde, dass bisher GVO-frei gewirtschaftet wird, wie es der europäische Markt nachfragt. Hier stimmen Produktion und Verbraucherwünsche voll überein. Dies soll auch so bleiben.

Das Land soll diese Zielsetzungen durch die hier vorgeschlagenen begleitenden Maßnahmen und Rahmenbedingungen unterstützen. Basis dieser Maßnahmen ist unter anderem die Freisetzungs-RL (Richtlinie 2001/18/EG vom 12. März 2001, Art. 26a - „Maßnahmen zur Verhinderung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO“) sowie die Leitlinien zur Koexistenz der EU-Kommission (2003/556/EG vom 23.7.2003).